Besondere Vereinbarung 980EN (zu den ABE)
Externe Informations- und Kommunikationsnetze TV 514/00

1. Gegenstand der Versicherung

1.1. In Erweiterung der dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Elektronik-Versicherung (ABE) ersetzt der Versicherer den in dem Betrieb des Versicherungsnehmers entstehenden Unterbrechungsschaden (Nr. 2.1), sofern dieser infolge einer Unterbrechung oder einer Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit der externen Informations- und Kommunikationsnetze (IT-Netze; Nr. 1.3) eingetreten ist, insbesondere durch

- Schäden gemäß § 2 Nr. 1 ABE;
- Fahrlässigkeit, Bedienungsfehler oder Vorsatz von Netzbetreibern, Service-Providern, Kommunikationspartnern und sonstigen Dritten;
- Netzausfälle oder -störungen.

1.2. Der Versicherer ersetzt auch sonstige Vermögensschäden (Nr. 2.2), die im Betrieb des Versicherungsnehmers durch einen Schaden oder eine Störung an den externen IT-Netzen entstehen.

1.3. Externe IT-Netze sind alle informationstechnischen Netze außerhalb des Versicherungsortes (§ 3 Nr. 1 ABE). Zu ihnen zählen neben den physischen Übertragungsstrecken und -einrichtungen auch die der Kommunikationspartner einschließlich der Dienstleistungen, die über diese Netze erreicht bzw. genutzt werden.

2. Unterbrechungsschaden, sonstiger Vermögensschaden, Haftzeit

2.1. Unterbrechungsschäden sind der Betriebsgewinn (Nr. 4.1) und die fortlaufenden Kosten (Nr. 4.2) in dem versicherten Betrieb, die der Versicherungsnehmer infolge der Betriebsunterbrechung während der Haftzeit nicht erwirtschaften konnte. Ein Unterbrechungsschaden liegt auch vor, wenn der Betrieb des Versicherungsnehmers lediglich beeinträchtigt wurde.

2.2. Sonstige Vermögensschäden sind weitere geldwerte Nachteile, insbesondere Ansprüche der Netzbetreiber und Service-Provider auf Nutzungsgebühren, die dem Versicherungsnehmer durch die widerrechtliche Nutzung betriebsfremder Dritter entstehen

2.3. Der Versicherer haftet für den Unterbrechungsschaden und den sonstigen Vermögensschaden, der innerhalb der Haftzeit entsteht. Die Haftzeit beträgt zehn Arbeitstage, sofern im Versicherungsvertrag nichts anderes vereinbart ist. Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Schaden an den externen IT-Netzen für den Versicherungsnehmer frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit Beginn des Unterbrechungschadens bzw. des sonstigen Vermögensschadens.

3. Nicht versicherte Schäden und Gefahren

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Unterbrechungs- und sonstige Vermögensschäden durch

3.1. die in § 2 Nr. 5 ABE genannten Gefahren;

3.2. Forderungen, die aus gesetzlichen und vertraglichen Haftpflichtansprüchen Dritter entstehen;

3.3. widerrechtliche Finanztransaktionen, z.B. unbefugte Überweisungen;

3.4. Mängel an den externen IT-Netzen, die beim Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder dessen Repräsentanten bekannt sein mussten;

3.5. vorausgeplante Abschaltungen von externen IT-Netzen und Netz-Dienstleistungen, die dem Versicherungsnehmer bekannt sein mussten (z.B. zu Wartungszwecken); .

3.6. Konkurs, Liquiditätsengpässe sowie Streik oder Aussperrung beim Versicherungsnehmer oder bei einem Netzbetreiber, Service-Provider oder Kommunikationspartner;

3.7. Umstellung auf oder Erprobung/Test von neuen IT-Verfahren sowie Fehler in Programmen oder inkompatible Software beim Versicherungsnehmer oder bei einem Netzbetreiber, Service-Provider oder Kommunikationspartner;

3.8. behördliche Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen für externe IT-Netze;

4. Betriebsgewinn und Kosten

4.1. Betriebsgewinn ist der Gewinn aus dem Umsatz der hergestellten Erzeugnisse und der gehandelten Waren sowie der Dienstleistungen mit Ausnahme der Gewinne, die mit dem eigentlichen Betrieb nicht zusammenhängen, z.B. aus Kapital-, Spekulations- oder Grundstücksgeschäften.

4.2. Kosten sind alle in dem versicherten Betrieb entstehenden Kosten mit Ausnahme von

4.2.1. Aufwendungen für Roh-, Hilfs- oder Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;

4.2.2. Verbrauchssteuern und Ausfuhrzöllen;

4.2.3. Paketporti und sonstigen Ausgangsfrachten, soweit sie nicht aufgrund fortlaufender vertraglicher Verpflichtungen ohne Rücksicht auf den Umsatz von Waren zu entrichten sind;

4.2.4. umsatzabhängigen Versicherungsprämien;

4.2.5. umsatzabhängigen Lizenzgebühren und umsatzabhängigen Erfindervergütungen;

4.2.6. Umsatzsteuer;

4.2.7. Kosten, die mit dem eigentlichen Betrieb nicht zusammenhängen, z.B. aus Kapital-, Spekulations- oder Grundstücksgeschäften.

5. Versicherungssumme, Umfang der Entschädigung, Mindestentschädigung

5.1. Die Versicherungssumme beträgt abweichend von §§ 4 und 5 ABE 50 % des Jahresumsatzes des Versicherungsnehmers, sofern nicht im Versicherungsvertrag etwas anderes vereinbart ist.

Pro Jahr gelten 250 Arbeitstage vereinbart, sofern im Versicherungsvertrag nichts anderes vereinbart ist. Die Höchstentschädigung pro Arbeitstag ergibt sich durch Teilung der zuletzt beurkundeten Versicherungssumme durch die vereinbarten Arbeitstage pro

Jahr. Die Höchstentschädigung je Versicherungsfall ergibt sich aus der Multiplikation der Höchstentschädigung pro Arbeitstag mit der Anzahl der Arbeitstage, an denen gearbeitet worden wäre, wenn nicht die Einsatzmöglichkeit der externen IT-Netze infolge des Schadens unterbrochen oder beeinträchtigt gewesen wäre - höchstens jedoch für zehn Arbeitstage (Haftzeit, Nr. 2.3), sofern im Versicherungsvertrag nichts anderes vereinbart ist, abzüglich Selbstbehalt (Nr. 6).

5.2. Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen.

Bei der Feststellung des Unterbrechungsschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die den Gang und das Ergebnis des Betriebes während der Haftzeit günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht eingetreten wäre.

Betriebsgewinn und fortlaufende Kosten sind insbesondere nicht zu ersetzen, soweit sie wegen geplanter oder notwendiger Revisionen, Überholungsarbeiten oder Änderungen ohnehin nicht erwirtschaftet worden wären.

Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist.

5.3. Wenn der Versicherungsnehmer die Höhe des ihm entstandenen Schadens nicht im einzelnen nachweisen kann, ersetzt der Versicherer 25 % der auf die Unterbrechungsdauer entfallenden Höchstentschädigung.

6. Selbstbehalt

6.1. Der gemäß Nr. 5 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den Selbstbehalt von 0,4 % der Versicherungssumme gekürzt, sofern im Versicherungsvertrag nichts anderes vereinbart ist.

6.2. Bei Vereinbarung eines zeitlichen Selbstbehaltes hat der Versicherungsnehmer dabei den Teil selbst zu tragen, der sich zu dem Gesamtbetrag verhält wie der zeitliche Selbstbehalt zu dem Gesamtzeitraum der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit. In der Berechnung werden für den Gesamtzeitraum der Unterbrechung nur Zeiten berücksichtigt, in denen im versicherten Betrieb gearbeitet wird oder ohne Eintritt des Versicherungsfalles gearbeitet worden wäre. Der Gesamtzeitraum endet spätestens mit Ablauf der Haftzeit.

7. Schadenminderungskosten

7.1. Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer macht, um den Schaden abzuwenden oder zu mindern, hat der Versicherer zu ersetzen,

7.1.1. soweit sie den Umfang der Entschädigungspflicht des Versicherers verringern oder

7.1.2. soweit der Versicherungsnehmer sie den Umständen nach für geboten halten durfte.

7.2. Die Aufwendungen werden jedoch nicht ersetzt,

7.2.1. soweit der Versicherungsnehmer durch sie über den versicherten Betriebsgewinn und die versicherten Kosten hinaus Nutzen erzielt oder

7.2.2. soweit sie zusammen mit der Entschädigung den Betrag übersteigen, der ohne die Schadenminderungsmaßnahmen höchstens zu entschädigen gewesen wäre, es sei denn, dass die darüber hinausgehenden Aufwendungen auf einer Weisung des Versicherers beruhen.

8. Allgemeines

Die §§ 7 Nr. 3 und 9 ABE gelten nicht.